

Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD)

RRB vom 16. Mai 2000

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 39 - 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾,
auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB, auf die Zivilstandsverordnung
vom 1. Juni 1953 (ZStV)²⁾ und auf §§ 36 - 39 des Einführungsgesetzes zum
ZGB vom 4. April 1954 (EG ZGB)³⁾

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1.

¹⁾ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation der kantonalen Zivilstandsämter;
- b) die Amtsführung der kantonalen Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen;
- c) die Aufsicht und den Rechtsschutz im Zivilstandswesen.

²⁾ Die Organisation der kommunalen Zivilstandsämter sowie die Amtsführung und Entschädigung der von den Gemeinden gewählten Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen und ihrer Stellvertretung richten sich nach der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Dezember 1987⁴⁾.

2. Die Zivilstandskreise

§ 2.

Im Kanton Solothurn bestehen die im Anhang umschriebenen Zivilstandskreise mit den dort festgelegten Namen und Amtssitzen.

¹⁾ SR 210; Fassung vom 26. Juni 1998; AS 1999, 1118

²⁾ SR 211.112.1; Fassung vom 18. August 1999; AS 2000, 3028

³⁾ BGS 211.1.; Fassung laut Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zivilstandswesen) vom 15. September 1999; Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 2000; GS 95, 909.

⁴⁾ BGS 212.111

3. Die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen

§ 3. Wahl

¹ Für jeden Zivilstandskreis wird mindestens ein Zivilstandsbeamter oder eine Zivilstandsbeamtin gewählt. Die Wahl- und Anstellungskompetenz richtet sich nach der Staatspersonalverordnung¹⁾.

² Werden für einen Kreis mehrere Personen gewählt, so wird eine davon als Leiter oder als Leiterin des Zivilstandsamtes und eine andere als Stellvertreter oder Stellvertreterin gewählt.

§ 4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Als Zivilstandsbeamter oder Zivilstandsbeamtin ist wählbar, wer die Voraussetzungen nach Artikel 11 ZStV erfüllt.

² Personen, die nicht über eine abgeschlossene Grundausbildung im Zivilstandswesen verfügen, können erst definitiv gewählt werden, wenn sie die Grundausbildung (§ 5) abgeschlossen haben.

§ 5. Grundausbildung und Weiterbildung

¹ Die Grundausbildung besteht aus einem Grundkurs und einem Praktikum; sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen sind verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde als obligatorisch bezeichneten Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Grundausbildung und die Weiterbildung werden mit anderen Kantonen koordiniert und soweit als möglich gemeinsam betrieben.

§ 6. Stellvertretung

¹ Die Zivilstandsbeamten und die Zivilstandsbeamtinnen eines Kreises vertreten sich gegenseitig nach Anordnung der Leiterin oder des Leiters des Zivilstandsamtes.

² Die Zivilstandsbeamten und die Zivilstandsbeamtinnen sind nach Anordnung der Aufsichtsbehörde ausserordentliche Stellvertreter in andern Kreisen.

4. Die Aufsicht

§ 7. Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über die Zivilstandsämter wird vom Bau- und Justizdepartement (im folgenden: das Departement) ausgeübt (§ 37 Abs. 1 EG ZGB).

² Es wird eine Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht geschaffen. Ihre Zuständigkeiten richten sich nach der vorliegenden Verordnung.

³ Die Zivilstandsämter unterstehen der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht.

¹⁾ BGS 126.2

§ 8. Zuständigkeit des Departements

Das Departement entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht (§ 37 Abs. 3 EG ZGB) und über Disziplarmassnahmen nach Artikel 47 ZGB.

§ 9. Zuständigkeit der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht

¹ Die Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht erfüllt die in § 8 nicht genannten Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Sie ist kantonale Aufbewahrungsstelle für ausländische Urkunden nach Artikel 57 ZStV.

² Sie führt die vorgeschriebenen Instruktionen und Inspektionen sowie die Amtsübergaben auf den Zivilstandsämtern durch. Jedes Zivilstandsamt wird in der Regel einmal pro Jahr inspiziert.

³ Die Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) sie stellt dem Departement Antrag zum Entscheid über Namensänderung (§ 34^{bis} EG ZGB);
- b) sie stellt dem Departement Antrag auf Aussprechung der Adoption (§ 77 EG ZGB);
- c) sie besorgt den Bürgerrechtsdienst.

5. Die Führung der Zivilstandsregister**§ 10. Amtssprache**

Amtssprache ist Deutsch.

§ 11. Einzelne Register

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, muss das der Vormundschaftsbehörde mitteilen (Art. 72 Abs. 1 ZStV).

² Ist der Vater, der ein Kind anerkennen will, oder ist das Kind nicht Schweizer Bürger, müssen die vorgelegten Urkunden der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht zur Prüfung unterbreitet werden (Art. 103 Abs. 2 ZStV).

³ Die im Jahre 1929 an die Zivilstandsämter abgetretenen Bürgerregister gelten als Familienregister (Art. 185 ZStV).

⁴ Wenn ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte, muss die Frage der Namensführung der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht zur Prüfung unterbreitet werden (Art. 43a ZStV).

§ 12. Aufbewahrung der Register

Die Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht kann anordnen, dass bestimmte auf Papier geführte Register zentral aufbewahrt werden.

§ 13. Auszüge aus den alten Pfarrbüchern

Auszüge aus den Pfarrbüchern 1836 - 1875 werden von der Amtsstelle (Zivilstandsamt oder Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht) ausgestellt, die diese Bücher aufbewahrt. Auszüge aus den Pfarrbüchern vor 1836 erstellt das Staatsarchiv.

6. Die Eheschliessung

§ 14. *Vorbereitungsverfahren*

Wenn einer der Verlobten das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, sind die Akten des Vorbereitungsverfahrens der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht zur Prüfung zu unterbreiten (Art. 168 ZStV).

§ 15. *Trauungslokal*

Jedes Zivilstandsamt wird mit einem würdigen Trauungslokal ausgestattet.

§ 16. *Trauungszeiten*

¹ Trauungen können von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 8 und 12 sowie zwischen 13 und 19 Uhr, vorgenommen werden. Ausserhalb dieser Zeiten und an Samstagen werden Trauungen nur ausnahmsweise vorgenommen.

² An Sonntagen und an den andern öffentlichen Ruhetagen, an eidgenössischen Feiertagen, an Ostermontag und Pfingstmontag sowie an örtlichen Feiertagen werden Trauungen nicht vorgenommen.

§ 17. *Örtliche Trauungslokale; Trauungsbeamte und Trauungsbeamtinnen*

¹ Die Einwohnergemeinden können, mit Genehmigung der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht, auf ihre Kosten ein Trauungslokal zur Verfügung stellen und Personen anstellen, welche als Zivilstandsbeamte oder Zivilstandsbeamtinnen ausschliesslich Trauungen (Art. 158 - 160 ZStV) in der Gemeinde durchführen. Für die Wählbarkeit gilt § 4. Die Trauungsgebühr fällt an die Gemeinde; diese regelt das Anstellungsverhältnis und die Entschädigung des Trauungsbeamten oder der Trauungsbeamtin.

² Nach dem 31. Dezember 2005 bedarf der Einsatz von Trauungsbeamten oder Trauungsbeamtinnen der Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (Art. 188l ZStV).

7. Die Mitteilungen

§ 18. *Mitteilungen an die Einwohnerkontrolle*

¹ Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin teilt der zuständigen Gemeindestelle die Zivilstandsereignisse, welche die Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, innert 8 Tagen mit.

² Die Gemeinden können die vom Zivilstandsamt mitgeteilten Geburten, Todesfälle und Trauungen veröffentlichen; die Ausnahmen richten sich nach Artikel 30b ZStV. Adoptionen werden nicht veröffentlicht.

§ 19. *Zusätzliche Meldepflichten*

¹ Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin meldet alle Todesfälle unverzüglich dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin.

² Die Bürgergemeinde meldet Gemeindebürgerrechtserteilungen an Bürger und Bürgerinnen des Kantons der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bür-

gerrecht; sie legt der Meldung den Einbürgerungsbeschluss und eine Urkunde über den Personenstand bei.

³ Das Oberamt meldet Vormundschaften, die in seinem Amtskreis über volljährige Personen errichtet werden, sowie ihre Aufhebung dem Zivilstandsamt des Heimatortes.

§ 20. Die Mündelkontrolle

Die Mündelkontrolle (Art. 136 Abs. 3 ZStV) enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Abstammung, Bürgerrechte, Zivilstand und gesetzlichen Wohnsitz des im Zivilstandskreis heimatberechtigten Mündels, das Datum der Errichtung und der Aufhebung der Vormundschaft, die Angaben über die zuständige Vormundschaftsbehörde und den Vormund oder die Vormündin.

§ 21. Das Geburtenverzeichnis

¹ Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin führt ein Geburtenverzeichnis; dieses dient als Grundlage für die Mitteilungen an den Sektionschef (Art. 126 ZStV).

² Das Geburtenverzeichnis enthält in chronologischer Reihenfolge:

- a) die im Zivilstandskreis erfolgten Geburten;
- b) die auswärtigen Geburten von Einwohnerinnen oder Einwohnern;
- c) die auswärtigen Geburten von Bürgerinnen oder Bürgern, die nicht im Zivilstandskreis wohnen.

³ Bei Standes- und Namensänderungen, bei Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht sowie bei Todesfällen ist das Geburtenverzeichnis zu ergänzen.

⁴ Geburten, die in einem späteren Jahr gemeldet werden, sind unter dem Jahrgang der Geburt nachzutragen.

8. Der Rechtsschutz

§ 22. Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den Aufsichtsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)¹⁾, soweit Bundesrecht nichts Anderes vorschreibt.

§ 23. Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin kann beim Departement Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 ZStV).

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (§ 49 GO; Art. 20 Abs. 2 ZStV).

¹⁾ BGS 124.11.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24. *Übergangsbestimmung*

Die Ausbildung und die Fachkenntnisse, welche die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen vor dem 31. Dezember 1995 erworben haben, können von der Aufsichtsbehörde als Grundausbildung im Sinne von § 5 Absatz 1 anerkannt werden.

§ 25. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Zivilstandsgebührentarif) vom 8. Dezember 1987¹⁾ ist aufgehoben.

²Sobald diese Verordnung vollständig in Kraft getreten ist, sind folgende Erlasse aufgehoben:

- a) die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Dezember 1987 mit Anhang²⁾;
- b) die Verordnung über die Wahl und Besoldung von ausserordentlichen Stellvertretern der Zivilstandsbeamten vom 16. August 1988³⁾.

§ 26. *Änderung bisherigen Rechts*

Es werden geändert:

- a) die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Dezember 1987⁴⁾:
 1. es sind aufgehoben:
§ 3, § 9; § 15 Ziffern 2, 7, 10 und 18; § 17; § 18; § 19 Ziffern 10, 16, 17, 19 und 23; § 21 Absatz 3; § 36; § 38; § 40; § 50; § 54, § 57 und § 60.
 2. es lauten neu:

§ 12. *Trauungszeiten*

¹Trauungen können von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 8 und 12 sowie zwischen 13 und 19 Uhr, vorgenommen werden. Ausserhalb dieser Zeiten und an Samstagen werden Trauungen nur ausnahmsweise vorgenommen.

²An Sonntagen und an den andern öffentlichen Ruhetagen, an eidgenössischen Feiertagen, an Ostermontag und Pfingstmontag sowie an örtlichen Feiertagen werden Trauungen nicht vorgenommen.

§ 21. *Absatz 2:*

²Die Disziplinalgewalt wird vom Bau- und Justizdepartement ausgeübt.

§ 28. *Absatz 1:*

¹Die Gemeinden können die vom Zivilstandsamt mitgeteilten Geburten, Todesfälle und Trauungen veröffentlichen; die Ausnahmen richten sich nach Artikel 30b ZStV. Adoptionen werden nicht veröffentlicht.

¹⁾ GS 90, 1096 (BGS 212.116).

²⁾ GS 90, 1074 (BGS 212.11 und 212.112).

³⁾ GS 91, 144 (BGS 212.115).

⁴⁾ GS 90, 1074 (BGS 212.111).

§ 49. Trauung ausländischer Staatsangehöriger

Wenn einer der Verlobten das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, sind die Akten des Vorbereitungsverfahrens der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht zur Prüfung zu unterbreiten (Art. 168 ZStV).

§ 51. Absatz 1:

¹ Der Kanton bezahlt folgende jährlichen Entschädigungen:

- a) 2.45 Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung;
- b) 1.30 Franken pro Kopf sämtlicher erfassbarer Bürger.

§ 57.

Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen die im Bundesrecht festgesetzten Gebühren.

- b) die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995¹⁾:

Abschnitt III/A. Geschäftskreis des Bau-Departementes

Im Unterabschnitt „Vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Justiz“ wird als Ziffer 6 angefügt:

- 6. Verfügungen und Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamten und der Zivilstandsbeamtinnen.

§ 27. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

² Der Anhang (Verzeichnis der Zivilstandskreise; § 2) wird durch besonderen Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

³ Im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 2000 in Kraft.

Die Einspruchsfrist ist am 11. August 2000 unbenutzt abgelaufen.

Vom Bund genehmigt am 23. Juni 2000.

Publiziert im Amtsblatt vom 18. August 2000.

¹⁾ GS 93, 734 (BGS 122.218).

Verzeichnis der Zivilstandskreise(Anhang zur Verordnung über den Zivilstandsdienst¹⁾)

Name des Kreises	Sitz des Amtes	Kreis-Gemeinden
1. Solothurn	Solothurn	Solothurn sowie die Gemeinden des Bezirks Lebern ohne Bettlach, Grenchen und Selzach
2. Grenchen	Grenchen	Bettlach, Grenchen und Selzach
3. Bucheggberg-Wasseramt	Solothurn	Alle Gemeinden der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt
4. Thal-Gäu	Balsthal-Klus	Alle Gemeinden der Bezirke Thal und Gäu
5. Olten-Gösgen	Olten	Alle Gemeinden der Bezirke Olten und Gösgen
6. Dorneck	Dornach	Alle Gemeinden des Bezirks Dorneck
7. Thierstein	Breitenbach	Alle Gemeinden des Bezirks Thierstein

¹⁾ Inkrafttreten des Anhangs zur Verordnung über den Zivilstandsdienst am

- 1. Juli 2001:
Kreis Solothurn: bezüglich der Gemeinden Solothurn, Bellach, Flumenthal, Hubersdorf, Kammersrohr, Günsberg, Balm bei Günsberg, Niederwil, Oberdorf, Riedholz und Feldbrunnen-St. Niklaus.
Kreis Grenchen: bezüglich der Gemeinde Grenchen.
Kreis Bucheggberg-Wasseramt: bezüglich der Gemeinden Hessigkofen, Bibern, Tscheppach, Lüterswil-Gächliwil, Gossliwil, Nennigkofen, Lüsslingen, Derendingen, Gerlafingen, Luterbach und Subingen.
Kreis Thal-Gäu: bezüglich der Gemeinden Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Aedermannsdorf, Mümliswil-Ramiswil und Oberbuchsiten.
Kreis Olten-Gösgen: bezüglich der Gemeinden Däniken, Gretzenbach, Kappel, Olten, Rickenbach, Walterswil, Obergösgen, Trimbach, Wisen und Hauenstein-Ifenthal.
- 1. November 2001:
Kreis Thal-Gäu: bezüglich der Gemeinde Balsthal.
Kreis Olten-Gösgen: bezüglich der Gemeinde Hägendorf.
- 1. Januar 2002:
Kreis Thal-Gäu: bezüglich der Gemeinde Oensingen.
Kreis Olten-Gösgen: bezüglich der Gemeinde Niedergösgen.
Kreis Dorneck: bezüglich der Gemeinden Gempen, Nuglar-St. Pantaleon, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf, Bättwil und Witterswil.
Kreis Thierstein: bezüglich der Gemeinden Breitenbach, Fehren, Erschwil, Beinwil, Himmelried und Zullwil.
- 1. Juli 2002:
Kreis Olten-Gösgen: bezüglich der Gemeinden Eppenberg-Wöschnau, Schönenwerd;
Kreis Dorneck: bezüglich der Gemeinde Metzerlen.
- 1. Januar 2003:
Kreis Solothurn-Rüttenen: bezüglich Rüttenen.
Kreis Thal-Gäu: bezüglich Kestenholz.
- 1. Oktober 2003:
Kreis Olten-Gösgen: bezüglich Dulliken.